



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 89 vom 03. November 2023

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 7. Juli 2010

vom 19. April 2023

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 10. Oktober 2023 aufgrund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft am 19. April 2023 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Änderung der Promotionsordnung vom 7. Juli 2010, zuletzt geändert am 20. April 2020, genehmigt.

## I.

Die Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 7. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Ablehnungen sind in Textform zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

**2. Hinter § 6 Absatz 7 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:**

„Die Regelbearbeitungszeit für die Dissertation verlängert sich um die jeweilige Dauer von Mutterschutz bzw. Elternzeit.“

**3. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Mit der Promotionsleistung in Textform ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.“

**4. § 7 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Als Promotionsleistung in Textform, die in deutscher, englischer oder mit Zustimmung des Promotionsausschusses in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden:

- a) Monographie.
- b) Eine Arbeit, die aus veröffentlichten und / oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt (kumulative Dissertation).“

**5. § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Bei Promotionsleistungen in Textform gemäß Absatz 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.“

**6. § 7 Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:**

„Ihr ist die Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden in Textform beizufügen, dass diese Liste der Vorveröffentlichungen vollständig ist und alle publizierten oder zur Publikation eingereichten oder im Druck befindlichen Teile der Dissertation enthält, die bereits vorveröffentlicht wurden oder werden.“

**7. § 7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

„Die Dissertation ist in jeweils drei maschinenschriftlichen, gebundenen Exemplaren und zusätzlich auf einem Datenträger in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm verfasst (in der Regel als .doc-Datei) bei der Fakultät einzureichen. Dem Datenträger ist die Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden in Textform beizufügen, dass der Text auf dem Datenträger identisch ist mit dem der maschinenschriftlichen Fassung. Jede Gutachterin und jeder Gutachter erhält ein maschinenschriftliches Exemplar. Der Datenträger verbleibt bei der Fakultät und wird in geeigneter Form archiviert.“

**8. § 9 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Alle gemäß § 6 Absatz 2 und 3 zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Mitglieder der Fakultät können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und in Textform eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist.“

**9. § 10 Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

„Sofern beide Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation als nicht bestanden bewerten oder wenn bei divergierenden Gutachten, von denen eines zu dem Ergebnis »nicht bestanden« geführt hat, auch das gemäß § 9 Absatz 4 eingeholte Drittgutachten zum Ergebnis »nicht bestanden« gelangt, teilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden dieses Ergebnis in Textform mit. Dieser Mitteilung sind die Gutachten beizufügen.“

**10. § 10 Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:**

„Die Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden diese Frist in Textform mit.“

**11. § 10 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen in Textform mitzuteilen.“

**12. § 10 Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen in Textform mitzuteilen.“

**13. § 10 Absatz 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:**

„Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen in Textform mitzuteilen.“

**14. § 12 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden innerhalb von zwei Wochen in Textform mitzuteilen.“

**15. § 12 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen innerhalb von zwei Wochen in Textform mitgeteilt.“

**16. § 14 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Diese Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in Textform mitzuteilen.“

## II.

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, 03. November 2023  
**Universität Hamburg**

